

Fördergrundsätze des Begleitausschusses für den Lokalen Aktionsplan Weimar

1. Zweck der Förderung, Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des „Lokalen Aktionsplans“ der Stadt Weimar (LAP Weimar) durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen.

1.2 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Grundsätze und der Leitlinie „Bundesweite Förderung lokaler ‚Partnerschaften für Demokratie‘“ (http://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/Downloads/ba_140918_Leitlinie_A_Partnerschaften_fuer_Demokratie_fin.pdf) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ vom 18.09.2014 gewährt.

1.3 Der/die Antragsteller*in hat keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen. Eine Zuwendung eröffnet keinen Anspruch auf die Förderung von Folgemaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung, Förderfähigkeit

Gefördert werden einzelne Maßnahmen sowie mehrere, in einem zeitlichen, räumlichen und/oder inhaltlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Projekte).

2.1 Auf der Grundlage der in Ziff. 1.1 genannten Programme sind förderfähig:

2.1.1 präventive Maßnahmen im Bereich der allgemeinen sozialen, kulturellen sowie politischen Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Schüler*innen unter Einbeziehung der sie unterrichtenden Lehrer*innen.

2.1.2 Maßnahmen, insbesondere auch stadt- bzw. ortsteilgebundene Projekte, die mit verschiedensten Beteiligungsansätzen Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation und den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Verhältnissen einbeziehen und sich vor allem gegen (gruppenbezogene) Menschenfeindlichkeit und Alltagsdiskriminierung wenden.

2.1.3 Maßnahmen, die der Qualifizierung und Vernetzung von Multiplikator*innen, insbesondere aus dem Bildungsbereich sowie Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung, dienen, wenn es um Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus sowie anderen Formen von kultureller und religiöser Intoleranz geht.

2.2 **Nicht förderfähig** sind folgende Maßnahmen:

2.2.1 bei denen der/die Zuwendungsempfänger*in nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie deren Abrechnung bietet.

2.2.2 die ohne die fristgerechte Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplan beantragt werden.

2.2.3 mit einem Kosten- und Finanzierungsplan, der unvollständig, nicht ausgeglichen oder erkennbar nicht auf realistischen Annahmen beruht.

2.2.4 die ohne angemessenen Eigenleistungsanteil (Sach- und/oder Finanzmittel) durchgeführt werden sollen.

2.2.5 mit denen vor Bewilligung begonnen wurde, ohne dass einem Maßnahmenbeginn zugestimmt wurde.

2.2.6 die bauliche und andere Investitionen betreffen.

2.3 **Grundsätzlich nicht förderfähig** sind Maßnahmen, die:

2.3.1 in der Durchführung außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Weimar geplant sind.

2.3.2 zur „Regelarbeit“ bzw. den Kernaufgaben des Trägers gehören.

2.3.3 bloß wiederholt für einen Folgezeitraum beantragt werden und nicht konzeptionell weitergeschrieben wurden.

2.3.4 sich der Sache nach als bloße Nachbeantragung für Mittel einer bewilligten (laufenden) Maßnahme darstellen.

Von den Regelungen der Ziff. 2.3.3 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn es sich um ein Modellprojekt oder Strukturprojekt handelt oder ein Projekt dessen Modellhaftigkeit über einen festgelegten Zeitraum hin festgestellt werden soll („Experimentierklausel“); von der Ziff. 2.3.1 ausnahmsweise auch dann, wenn der Durchführungsort außerhalb des Fördergebietes liegt, die Zielgruppe(n) ihre(n) Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat/haben.

3. Auswahlkriterien

Förderfähige Maßnahmen (Ziff. 2) werden anhand nachstehender Kriterien gewichtet und ausgewählt:

3.1 Mit welcher Intensität orientiert sich die Maßnahme an den Zielen des LAP (wird deutlich erkennbar, ob der/die Antragsteller*in sich mit den Zielen des Förderprogramms der LAP auseinandergesetzt hat?)?

3.2 Werden konkrete Zielstellungen und ein nachvollziehbares Handlungskonzept ausgewiesen (wird deutlich erkennbar, wie der/die Antragsteller*in die Ziele des Förderprogramms des LAP in seine Maßnahmenplanung einbezogen hat?)?

3.3 Wird eine konkrete Hauptzielgruppe entsprechend des Förderprogramms zu dem LAP ausgewiesen und werden Aussagen zur Ansprache und Aktivierung der Zielgruppe und deren Beteiligung gemacht?

3.4 Werden durch die Maßnahme insbesondere demokratische Strukturen und Prozesse bewusster gemacht, ausgebaut und erlernt?

3.5 Werden Multiplikator*innen insbesondere in Vereinen/Verbänden und andere Akteur*innen in der Zivilgesellschaft erreicht?

3.6 Welche Signifikanz hat die Größe der erreichten Personengruppe (Anzahl der Teilnehmer*innen / Bedeutung der Multiplikator*innen)?

3.7 Besteht eine klare Abgrenzung zu anderen Maßnahmen des Trägers?

3.8 Gibt es eine nachvollziehbare Darstellung der Bedeutung von Kooperationspartner*innen für die Maßnahme?

3.9 Werden nachvollziehbare Indikatoren für den Erfolg/die Wirkung und die Nachhaltigkeit des Projekts benannt?

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind als Zuwendungsempfänger grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen, nachfolgende Bedingungen erfüllen:

4.1. Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;

4.2 Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;

4.3 Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;

4.4 Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;

4.5 Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

5. Antrag, Frist, Form

5.1 Erfolgt eine Ausschreibung, beantragt der Zuwendungsempfänger im Rahmen der festgesetzten Ausschreibungsfrist, im Übrigen spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, die finanzielle Zuwendung bei der im Geltungsbereich dieser Fördergrundsätze zuständigen Stelle.

5.2 Anträge sind in der Regel schriftlich und per Email zu stellen. Ist ein Formular vorgegeben, ist dieses zu verwenden.

6. Art und Höhe der Zuwendung, Zuwendungszeitraum, Auszahlung

6.1 Vorbehaltlich vorhandener und ausgabebereiter Bundes- und/oder Landeshaushaltsmittel werden Zuwendungen als einmaliger zweckgebundener Zuschuss bezogen auf den

Zuwendungszeitraum gewährt.

6.2 Der Zuwendungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

6.3 Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Auf die Einhaltung der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist kann verzichtet werden. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung kann in Teilbeträgen erfolgen.

7. Zuständigkeit, Beratung, Verfahren

7.1 Anträge sind für den Geltungsbereich dieser Fördergrundsätze zu richten an:

Koordinierungs- und Fachstelle des LAP Weimar bei der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar, z.Hd. Frau Anika Keß, Jenaer Str. 2/4, 99425 Weimar, Mail: kess@ejbweimar.de

7.2 Die Koordinierungs- und Fachstelle berät und unterstützt die Antragsteller bei der Antragstellung nach ihren Möglichkeiten und fordert - gegebenenfalls unter Fristsetzung - für die Bearbeitung notwendige Ergänzungen zum Antrag.

7.3 Die Koordinierungs- und Fachstelle prüft den Antrag unter Beachtung der Ziff. 2 und 3 und erstellt eine Beschlussempfehlung für den Begleitausschuss des LAP Weimar.

7.4 Der Begleitausschuss des LAP Weimar entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Empfehlung der Koordinierungsstelle und gegebenenfalls nach Anhörung des Antragstellers unter Berücksichtigung der Ziff. 2 und 3 abschließend über den Antrag. Über Anträge bis zu 500,- € kann der Ausschuss in schriftlichem (elektronischen) Umlaufverfahren entscheiden.

Mit dem Beschluss kann insbesondere bestimmt werden, dass die Maßnahme durch eine vom Ausschuss zu benennende Person begleitet wird (Monitoring). Bei Projekten kann der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, im Ausschuss zu berichten.

7.5 Die Stadt Weimar erteilt dem Antragssteller auf der Grundlage der Leitlinie „Bundesweite Förderung lokaler ‚Partnerschaften für Demokratie‘“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Begleitausschusses (Ziff. 7.4) einen rechtsbehelfsfähigen Zuwendungs-/Ablehnungsbescheid, der die Rechtsgrundlage angibt. Für die Verwendungsnachweisprüfung und etwaige Rückforderungen ist auf die entsprechende Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), die zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids gemacht werden, ausdrücklich hinzuweisen.

8. Mittelverwendung, Verwendungsnachweis, Erstattungen

8.1 Soweit sich für Modell- und Strukturprojekte nichts Abweichendes ergibt, sind die bewilligten und ausgereichten Zuwendungen im Zuwendungszeitraum zu verwenden. Eine Übertragung auf Folgejahre ist ausgeschlossen.

8.2 Der Abschluss der Maßnahme ist der Koordinierungs- und Fachstelle anzuzeigen. Binnen drei Monaten nach Abschluss, spätestens drei Monate nach Ende des Zuwendungszeitraums, ist der Koordinierungsstelle der Verwendungsnachweis zu übermitteln.

8.3 Für die Verwendungsnachweisprüfung und etwaige Rückforderungsverfahren gelten die

allgemeinen haushaltsrechtlichen und verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften sowie die ANBest-P.

Weimar, den 30. Januar 2015